



Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rodgau (Abfallsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau hat in ihrer Sitzung am 22. September 2008 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rodgau beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619, 645),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54).

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Rodgau betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in den derzeit geltenden Fassungen und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- 2) 3)**
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle i.S. des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG, soweit sie nicht nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind insbesondere:
 - a. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht im Wertstoffhof, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.

5)

- b. Abfälle nach § 1 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
 - c. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach dem KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2022 (BGBl. I S. 2240) unterliegen.

2) 3) 5)

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom zuständigen Entsorgungspflichtigen durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rodgau. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelber Sack) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

6)

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a. Papier und Kartonagen,
 - b. sperrige Abfälle,
 - c. Haushaltsgroß- und Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen; Wäschetrockner, Spülmaschinen)
 - d. Weihnachtsbäume
 - e. Fernseher und Monitore
 - f. Altmetalle
 - g. kompostierbare Garten- und Küchenabfälle
- (2) Die in Abs. 1a) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und gebündelt oder in den zur Papierabfuhr zugelassenen, mit blauem Deckel versehenen 240Liter-Tonnen oder 1,1 cbm Containern zur monatlichen Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Pro gemeldetem 80 l - 120 l Restmüllgefäß kann Papier und Kartonage mittels einer 240-Liter-Altpapiertonne, bei einem 240 l Restmüllgefäß mit max. zwei 240-Liter-Altpapiertonnen, bei einem 1,1 cbm Restmüllcontainer mit max. zwei 1,1 cbm Altpapiercontainern und bei 5,0 cbm mit max. vier 1,1 cbm Altpapiercontainern bzw. eine entsprechende Menge gebündelt, bereitgestellt werden.
- (3) Die in Abs. 1b, 1c, 1e und 1f genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereit gehaltenen Antrages zu bestellen.
- 5)**
- (4) Die in Abs. 1d) genannten Weihnachtsbäume sind an dem dafür vorgesehenen Abfuhrtag vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Weihnachtsbäume müssen frei von Fremdstoffen (z.B. Lametta, Netze usw.) sein.
- (5) Die in Abs. 1g) genannten verwertbaren Abfälle können in den dazu bestimmten Gefäßen („Grüne Tonne“), die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, freiwillig und ohne gesonderte Gebühr vom Abfallbesitzer gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt werden unter Beachtung der weiteren Regelung in dieser Satzung. Die Abfuhr erfolgt zweiwöchentlich alternierend zur Restmüllabfuhr. In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung auf den Bioabfallkompostierungsanlagen nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr der mit nicht zur Abfuhr zugelassenen Abfällen befüllten Bioabfallgefäße zu verweigern. Für die Einsammlung von kompostierbaren Garten- und Küchenabfällen zur Verwertung kann bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils eine 120 l Biotonne, bei einem 240 l Restmüllgefäß eine 240 l Biotonne und darüber hinaus max. vier 240 l Biotonnen genutzt werden.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfallfraktionen getrennt in haushaltsüblichen Mengen:

- a) Papier und Kartonage; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 3 Abs. 4 dieser Satzung)
- b) Altmetall (Weißblech, Schrott, Aluminium), soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG)
- c) Kunststoffe, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- d) Restentleerte Verpackungen („Gelber Sack“); auf § 3 Abs. 4 dieser Satzung wird verwiesen
- e) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, wie Fernsehgeräte und Computermonitore, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte, Kabel, Lampen (Leuchtstoffröhren), mit Ausnahme von PV-Modulen
- f) Holz von vollständig zerlegten Möbeln ohne A IV-Holz
- g) Bauschutt ohne Störstoffe
- h) Flachglas
- i) Gartenabfälle
- j) Windeln und Stomabeutel
- k) Alttextilien
- l) Korken
- m) CDs
- n) Tonerkartuschen
- o) Haushalts- und Kfz-Batterien, Akkus
- p) Altspeisefett
- q) Holz A IV (17 02 04*) (maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung)
- r) kleinere Mengen Sperrgut/Restsperrmüll (nicht behältergängig und maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung)
- s) Gipsabfälle (maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung)
- t) Dispersionsfarbe (fest und flüssig; keine Lacke; maximal Gefäßgrößen von 15 Litern, bis zu 15 Liter pro Anlieferung)
- u) Altreifen (nur PKW; mit und ohne Felge; maximal 4 Stück pro Anlieferung)
- v) Feuerlöscher (unbeschädigt; maximal 2 Stück pro Anlieferung)

1) 3) 6)

- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof gebracht werden. Die Anlieferungen zu j. müssen im verschlossenen Beutel, die Anlieferungen zu p. und t. müssen im geschlossenen und auslaufsicheren Behälter erfolgen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Betriebsanweisung, die am Wertstoffhof einzusehen ist, ist zu beachten. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallkalender bekannt gegeben. Die Anlieferungen zu k. können vom Abfallbesitzer in die im Stadtgebiet von den Stadtwerken aufgestellten oder in die von den Stadtwerken genehmigten Altkleidercontainer eingebracht werden.

1) 3) 5) 6)

- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe i) genannten Gartenabfälle sind vom Abfallbesitzer zu den festgelegten Terminen und Sammlungszeiten zur Kompostierungsanlage, zum Wertstoffhof oder zu den Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Betreibervorschriften und Annahmebedingungen sind zu beachten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden im Abfallwegweiser bekannt gegeben.

6)

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt. Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich.

- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen, angemeldeten und mit Transpondern versehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen
- a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1,1 cbm
 - f) 5,0 cbm
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung mit Ausnahme von Küchenabfällen eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden oder nach § 2 dieser Satzung ausgeschlossen sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, usw.

§ 8 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll, Biomüll sowie für Altpapier, die im Holsystem entsorgt werden, stellen die Stadtwerke Rodgau den Abfallbesitzern mietweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- 5)**
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Garten- und Küchenabfälle einzufüllen, die Gefäße mit dem blauen Deckel dienen der Verwertung von Papier.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen i.S. von § 11 Abs. 1 oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung sowie die Interessen des Anschlusspflichtigen i.S. von § 11 Abs. 1 angemessen gegeneinander abzuwägen sind.
- (6) Städtische Hausmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei diversen Verkaufsstellen zu beziehen.
- (6a) Stomapatienten, Patienten mit Inkontinenz und Eltern bzw. Alleinerziehenden für ihre Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres erhalten bei den im Abfallwegweiser veröffentlichten Verkaufsstellen Müllsäcke, die sich optisch nicht von den herkömmlichen Müllsäcken unterscheiden, zum Preis von 3,50 EUR/Stück. Die Müllsäcke werden bei den Verkaufsstellen gegen Vorlage einer Berechtigungskarte, welche mit einem formlosen Nachweis, z.B. Bescheinigung des Arztes oder bei Kleinkindern die Geburtsurkunde, beantragt werden muss, verkauft. Pro Kind und Patient werden jährlich maximal 13 Müllsäcke abgegeben.

1) 2) 5)

- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 3 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

2)

- (8) In Ausnahmefällen kann der Magistrat zwei oder mehreren anschlusspflichtigen Grundstücken die gemeinsame Nutzung von einem Müllbehälter gestatten. Alle betroffenen Abfallbesitzer sind bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung weiterhin an die Rechte und Pflichten der geltenden Satzung gebunden. Einer der Grundstückseigentümer muss sich zu Zahlung der fälligen Gebühren verpflichten.
- (9) Für andere überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen ist ein Mindestbehältervolumen bereitzustellen. Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:
- Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 0,4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 1,5 Litern zur Verfügung gestellt.
 - Bei Lebensmittelgroßhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 1,8 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - Bei Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 3 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 1,8 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 0,9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 1,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

- i. Bei Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 0,4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios, etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadt Rodgau festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

2)

- (10) Für die Festlegung von Mindestbehältervolumina haben Gewerbetreibende, Unternehmen und Institutionen folgende Angaben zu machen:

Gewerbebetrieb/Unternehmen/ Institution	
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	Zahl der vorhandenen Plätze oder Betten
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Zahl der Beschäftigten
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Zahl der Beschäftigten
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Zahl der Beschäftigten
e) Beherbergungsbetriebe	Zahl der vorhandenen Betten
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	Zahl der Beschäftigten
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	Zahl der Beschäftigten
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Zahl der Beschäftigten
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insb. Wochenendgrundstücke	Zahl der Grundstücke
j) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen	Zahl der Schüler/innen oder Kinder

2)

- (11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Rodgau mitzuteilen.

2)

- (12) Beschäftigte im Sinne von Abs. 9 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Außendienstmitarbeiter/innen), werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Alternativ können Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit ihrer Anwesenheit auf dem Grundstück angesetzt werden.

2)

- (13) Abweichend von den unter Abs. 9 ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die Stadt Rodgau dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

2)

- (14) Reicht das bereitgestellte Abfallbehältervolumen wiederholt nicht aus, so haben Grundstückseigentümer/innen die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

2)

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehälter (oder zusätzliche Hausmüllsäcke) eingebracht werden können.

- (2) Zu sperrigen Abfällen im Holsystem zählen insbesondere nicht:

- Baustellenabfälle,
- Bauschutt / Abbruchmaterial,
- Abfälle aus vollständigen Wohnungsaufösungen,
- Altreifen,
- sowie sämtliche Abfälle nach § 2 dieser Satzung.

6)

- (3) Die bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen die maximale Größe von 2 m und einem Gewicht von maximal 50 kg und einen Umfang von 5 cbm im Einzelfall nicht überschreiten. Bei Überschreitung der maximalen Größe und/oder des maximalen Umfangs erfolgt keine Abholung der bereitgestellten sperrigen Abfälle.

5)

- (4) Sperrige Abfälle sind frühestens am Vortag des von der Stadt dem Antragsteller mitgeteilten Termins in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr, oder am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr an den Grundstücken zur Einsammlung so bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) gelten sinngemäß.

3) 5)

- (5) An den zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hat die Stadt ein Aneignungsrecht. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

- (6) Zur Abfuhr von sperrigen Abfällen dürfen Nichtsperrmüllgegenstände bzw. von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Gegenstände nicht bereitgestellt werden.

- (7) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 Bekanntmachung der Einsammlungstermine

- (1) Die Einsammlungstermine werden in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gemacht.

Die Stadt gibt im Abfallkalender und Abfallwegweiser nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften des § 13 KrW-/AbfG, des HAKA oder gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für:
 - a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b. Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e. pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48), zugelassen ist.

2) 5)

- (6) Soweit der Anschluss- und Benutzungszwang für den Anschlusspflichtigen zu einer offenbar nicht beabsichtigen Härte führt und eine ordnungsgemäße Müllentsorgung gesichert ist, kann der Magistrat der Stadt Rodgau in begründeten Ausnahmefällen einen Dispens vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen.

§ 11 a Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden im System zur Wertstoff-, Sperrmüll- und Restabfallerfassung sowie deren Transport kann der Magistrat Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Die Modellversuche sind öffentlich bekannt zu geben und vorher den zuständigen städtischen Gremien vorzustellen. Nach Beendigung des Modellversuches entscheidet die Stadtverordnetenversammlung endgültig.

3)

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch ortsübliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Die Gebühr für die bedarfsorientierte Abfuhr der Restmüllgefäße setzt sich zusammen aus einer Grund- und Mindestgebühr und einer Entleerungsgebühr.
 - a) Die Grund- und Mindestgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll und beinhaltet 10 Restmüllleerungen jährlich im Rahmen der zweiwöchentlichen Regelabfuhr. Die Gefäße sind, soweit nicht ein Antrag nach folgendem Absatz c) bewilligt wurde, zur Sicherung der Entsorgung mindestens in dieser Häufigkeit zur Leerung herauszustellen. Als Grund- und Mindestgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60-Liter-Gefäßes:	132,80 EUR / Jahr
80-Liter-Gefäßes:	166,47 EUR / Jahr
120-Liter-Gefäßes:	233,82 EUR / Jahr
240-Liter-Gefäßes:	404,11 EUR / Jahr
1,1-cbm-Containers:	1.693,34 EUR / Jahr
5,0-cbm-Containers:	6.910,01 EUR / Jahr

Ab der 11. Entleerung eines Restmüllgefäßes im Kalenderjahr wird eine Entleerungsgebühr erhoben. Gebührenmaßstab sind Anzahl und Größe der Restmüllgefäße und die Häufigkeit der zusätzlichen Entleerungen.

5)

- b) Für jede über die 10 Mindestleerungen hinaus in Anspruch genommene weitere Entleerung des Restabfallgefäßes werden erhoben:

60-Liter-Gefäßes:	7,72 EUR / Leerung
80-Liter-Gefäßes:	10,29 EUR / Leerung
120-Liter-Gefäßes:	15,44 EUR / Leerung
240-Liter-Gefäßes:	30,88 EUR / Leerung
1,1-cbm-Gefäßes:	141,54 EUR / Leerung
5,0-cbm-Gefäßes:	643,35 EUR / Leerung

Bei der ersten Festsetzung der Vorauszahlung bei den Restmüllgefäßen werden im Gebührenbescheid zusätzliche Entleerungen je Gefäß – bezogen auf das Kalenderjahr – nach der zu erwartenden Leerungsanzahl veranschlagt. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen innerhalb des Kalenderjahres. Eine Verrechnung von Mehr- /Minderleerungen wird im Folgebescheid vorgenommen. Bei der Festsetzung der Vorauszahlung für die Entleerungsgebühr künftiger Abrechnungszeiträume wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Gebührenrelevante Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres führen zu einem gesonderten Bescheid.

5)

- c) Für ein mit einem 60-Liter Restmüllgefäß angeschlossenen Grundstück, das von weniger als 4 Personen bewohnt wird, sind auf Antrag anstelle von 10 jährlichen Mindestleerungen folgende Mindestleerungszahlen zugelassen. Die Voraussetzung hierfür ist durch amtliche Unterlagen glaubhaft zu machen. Die Stadt Rodgau ist berechtigt, diese Nachweise regelmäßig anzufordern.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die jährliche Mindestleerungszahl für die genutzte 60-L Restmülltonne für

das 1-Personen-Grundstück auf	4 Mindestleerungen
das 2-Personen-Grundstück auf	6 Mindestleerungen und für
das 3-Personen-Grundstück auf	8 Mindestleerungen

ermäßigt. Die Grund- und Mindestgebühr beträgt in diesen Fällen:
für die genutzte 60-L Restmülltonne und

das 1-Personen-Grundstück	86,48 EUR / Jahr
das 2-Personen-Grundstück	101,92 EUR / Jahr
und für das 3-Personen-Grundstück	117,36 EUR / Jahr

Wird die Mindestleerungszahl überschritten, entsteht für jede weitere Entleerung des Restabfallgefäßes eine Gebühr entsprechend Abs. 2 b).

2) 5)

- (3) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

1)

- (4) Städtische Hausmüllsäcke werden zum Stückpreis von 8,00 EUR für 60 L abgegeben. Müllsäcke für die Windel- und Stomabeutelentsorgung werden zum Stückpreis von 3,50 EUR für 60 L abgegeben.

2)

- (5) Mit den in Abs. 2 genannten Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfälle in haushaltsüblichen Mengen unter Berücksichtigung der Regelungen in dieser Satzung abgegolten.

- (6) Auf dem Wertstoffhof der Stadt Rodgau (Philipp-Reis-Str. 19) werden für Anlieferungen von Abfällen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstaben q. bis v. gesonderte Gebühren erhoben. Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle. Die Gebühren ergeben sich aus der dieser Satzung angefügten Anlage 1.

6)

- (7) Die Erstanmeldung beim Neubau oder beim Eigentümerwechsel und die zulässige endgültige Abmeldung von der Abfallentsorgung ist grundsätzlich kostenlos. Für jedes weitere An- oder Ummelden eines Müllgefäßes erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 €. Anlieferungs-, Abholungs- und Tauschtermine finden immer zum Ende eines Monats statt. Hierzu muss der Antrag auf An- und Abmeldung bis zum 15. des jeweiligen Monats bei den Stadtwerken eingehen. Anträge, die nach dem 15. des jeweiligen Monats eingehen, können erst für den Folgemonat berücksichtigt werden.

2) 5) 6)

§ 15 Gebührenpflichtige; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 11 Abs. 1 Unterliegende. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften bisheriger und neuer Eigentümer als Gesamtschuldner bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche. Gebührenpflichtig bei Anlieferung am Wertstoffhof ist die anliefernde Person. Für die gebührenpflichtige Anlieferung von Wertstoffen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben q. bis v. ist eine persönlich registrierte rodgaucard mit einer hinterlegten gültigen Restmülltonnennummer Voraussetzung.

6)

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Abholung der Sammelgefäße. Bei Selbstanlieferung gemäß § 5 entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung des Wertstoffhofs.

5) 6)

- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen. Die Gebühren für Anlieferungen von Abfällen auf dem Wertstoffhof werden mit der Benutzung des Wertstoffhofs fällig und sind grundsätzlich bei Online-Voranmeldung oder sofort bei Anlieferung unbar bzw. bargeldlos zu entrichten.

6)

- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

3)

Teil III

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 nicht angemeldete Restmüllgefäße zur Abfuhr bereitstellt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; und 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 9 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert, **3)**
9. entgegen § 9 Abs. 4 Nichtsperrmüllgegenstände bzw. von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle bereitstellt, **3)**
10. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
11. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
12. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
13. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
14. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

2)

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung sowie das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

2)

§ 17 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 29.09.2008 tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 3. Änderungssatzung geänderten Vorschriften außer Kraft.

3)

Rodgau, den
900/II/202/Km

Der Magistrat
der Stadt Rodgau

Schwab
(Bürgermeister)

-
1. **1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2009; bekannt gemacht am 01.10.2009; in Kraft getreten am 01.10.2009**
 2. **2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2010; bekannt gemacht am 09.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011**
 3. **3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2013; bekannt gemacht am 12.12.2013; in Kraft getreten am 01.01.2014**
 4. **4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2023; bekannt gemacht am 01.06.2023; in Kraft getreten am 01.07.2023; rückwirkend zum 01.07.2023 aufgehoben**
 5. **5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2023; bekannt gemacht am 21.12.2023; in Kraft getreten mit den Änderungen gemäß Art. 1 rückwirkend zum 01.07.2023 und gemäß Artikel 2 am 01.01.2024**
 6. **6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2026; bekannt gemacht am 26. und 27.06.2026; in Kraft getreten mit Wirkung zum 01.07.2026**
-

Anlage 1

zu § 14 Abs. 6 der Abfallsatzung der Stadt Rodgau

Abfallfraktion (AVV-Schlüssel):	maximale Annahmemenge:	Gebühren je angefangener Abrechnungseinheit:
Holz A IV (17 02 04*) [Die mit einem * gekennzeichneten Abfallarten sind gefährliche Abfallarten im Sinne des § 48 KrWG, vgl. § 3 Abfallverzeichnis-Verordnung]	maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung	55,17 € pro halben Kubikmeter (0,5 Kubikmeter)
kleinere Mengen Sperrgut/Restsperrabfall; nicht behältergängig (20 03 07)	maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung	38,58 € pro halben Kubikmeter (0,5 Kubikmeter)
Gipsabfälle (17 08 02)	maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung	32,16 € pro halben Kubikmeter (0,5 Kubikmeter)
Dispersionsfarbe (fest und flüssig; keine Lacke) (20 01 28)	maximal Gefäßgrößen von 15 Litern, bis zu 15 Liter pro Anlieferung	0,91 € pro Liter der Gefäßgröße
Altreifen (nur PKW; mit und ohne Felge) (16 01 03)	maximal 4 Stück pro Anlieferung	14,48 € pro Stück
Feuerlöscher (unbeschädigt) (16 05 04)	maximal 2 Stück pro Anlieferung	9,83 € pro Stück